VERORDNUNG (EWG) Nr. 2800/87 DER KOMMISSION

vom 18. September 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (3) hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wettbewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (5),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

In der Verordnung (EWG) Nr. 634/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Sonderregeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr im Geflügelfleischsektor aufgrund des Beitritts Portugals und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/86 (6) ist der Grundsatz festgesetzt worden, daß für die Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in Portugal keine Gemeinschaftserstattung gewährt werden darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

(2) Von der Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstattungen ausgeschlossen sind die ab 1. März 1986 nach Portugal getätigten Ausfuhren.

(3) Von der Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstattung ausgeschlossen ist jegliche Ausfuhr von aus Portugal stammenden Erzeugnissen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1987 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen
		ECU/100 Stück
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :	
	für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika :	
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken" :	
	I. von Truthühnern oder von Gänsen	8,40
	II. andere	4,20
		ECU/100 kg
	B. andere :	
	I. Hühner	24,00
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :	
	für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika :	
	A. Geflügel, unzerteilt :	
	I. Hühner :	
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H."	37,00
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H." :	
	— für die Ausfuhr nach Ägypten, Irak, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	45,00
	— für die Ausfuhr nach anderen Bestimmungsländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika	37,00
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H." :	
	— für die Ausfuhr nach Ägypten, Irak, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	49,00
	— für die Ausfuhr nach anderen Bestimmungsländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika	37,00
	für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika :	
	II. Enten :	
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	55,00
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	55,00
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H."	55,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen
		ECU/100 kg
02.02 *(Fortsetzung)*	IV. Truthühner :	
	a) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H."	37,00
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Hals, ohne Ständer, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H."	37,00
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :	
	I. entbeint :	
	b) von Truthühnern :	
	— homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch :	
	— mit einem Wasser-Proteinverhältnis von höchstens 4,3 und einem Fett-Eiweißverhältnis von höchstens 1,2 (1)	20,00
	— anderes	0,00
	— anderes	74,00
	c) von anderem Geflügel :	
	— homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch :	
	— mit einem Wasser-Proteinverhältnis von höchstens 4,3 und einem Fett-Eiweißverhältnis von höchstens 1,2 (1)	20,00
	— anderes	0,00
	— anderes	74,00
	II. nicht entbeint :	
	a) Hälften oder Viertel :	
	1. von Hühnern :	
	— für die Ausfuhr nach Ägypten, Irak, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	53,00
	— für die Ausfuhr nach anderen Bestimmungsländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika	43,00
	für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika :	
	2. von Enten	55,00
	4. von Truthühnern	38,00
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	25,00
	d) Brüste und Teile davon :	
	2. von Truthühnern	58,00
	3. von anderem Geflügel	58,00
	e) Schenkel und Teile davon :	
	2. von Truthühnern	
	aa) Unterschenkel und Teile davon	30,00
	bb) andere	53,00
	3. von anderem Geflügel :	
	— für die Ausfuhr nach Ägypten, Irak, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	69,00
	— für die Ausfuhr nach anderen Bestimmungsländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika	55,00
	für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika :	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen
02.02 *(Fortsetzung)*	ex g) andere :	
	Flügelteile von Truthühnern, entweder den Oberarmknochen enthaltend oder Elle und/oder Speiche enthaltend, ohne Flügelspitzen	25,00
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika :	
	B. andere :	
	I. von Geflügel :	
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (2) :	
	1. Fleisch oder Schlachtabfall enthaltend, nicht gegart : Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	
	ex bb) andere :	
	von Hühnern, unzerteilt ; von den in den Tarifstellen 02.02 B I c), (mit Ausnahme von homogenisiertem Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch), 02.02 B II a) 1, 02.02 B II d) 3 und 02.02 B II e) 3 beschriebenen Teilen von Hühnern (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall)	29,00

(1) Der Gehalt an Wasser, Protein und Fett wird nach folgenden ISO-Verfahren (International Organization for Standardization) vermittelt :

Wasser : ISO 1442-1973

Protein : Multiplikation des nach ISO 937-1978 ermittelten Stickstoffgehalts mit dem Faktor 6,25

Fett : ISO 1443-1973

(2) Bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.